Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1 Verordnung (EG) Nr.1907/2006

Handelsname: Coucou Couleur Kreidefarbe NOIR
Erstellt am: 12.12.2017 **Datum des Inkrafttretens:** 12.12.2017
Version: 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Coucou Couleur Kreidefarbe NOIR
50g: Artikelnummer: 0791732192605
250g: Artikelnummer: 0791732193039

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen
Farbe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant
Naturfarben Barbara Jurowski
Straße/Postfach
Am Burgtor 5
Nat.-Kenn./PLZ/Ort
DE- 83080 Oberaudorf
Telefon/ E-Mail
+49 (0)176/ 68117690 / E-Mail: info@coucou-couleur.com

1.4 Notrufnummern

Deutschland: +49 89/ 19 24 0
Österreich: +43 1406 43 43 (Gesundheit Österreich GmbH, 24h)
Schweiz: +41 44 251 51 51 (Tox Info Suisse)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008

H319 Eye Irrit.

2.2 Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts

Signalwort: Achtung

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator/en)
Calciumhydroxid (Weißkalkhydrat, DIN EN-4591)
Gefahrenhinweise

H319	Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen mit Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+ P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren
Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstuftung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische
Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Weißkalkhydrat; EG-Nr.: 215-137-3 ; Registrierungs-Nr.: 01-2119475151-45-0046; CAS-Nr.: 1305-62-0
Anteil: < 3%
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Eye Irrit.; H319

Stoffe mit Grenzwerten der Union für die Exposition am Arbeitsplatz

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Stoffe, die auf der sogenannten “Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation” [5] der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von größer gleich ≥ 0,1% im Produkt enthalten sind.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.
Nach Einatmen:
Frischluft zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt:
Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.
Nach Augenkontakt:
Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken:
Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes.
Kein Erbrechen einleiten ohne vorherige Befragung einer Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas in den Mund einflößen. Bei Verschlucken einer größeren Menge, unverzüglich eine Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Staub kann die Atemwege, Haut und Augen reizen. Husten. Bei häufigem Einatmen von Staub über längere Zeit steigt die Gefahr der Lungenerkrankungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

Indikationen zur Applikation eines Antidots in jedem Falle mit dem o.g. Giftinformationszentrum absprechen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung oder Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unbekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.
Löschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.
Eindringen des Löschwassers in Oberflächen-und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Das Einatmen von Staub und Berührung mit er Haut und en Augen vermeiden. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.
Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Unweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Der Kontakt mit und die Verbreitung in Erdreich, Gewässern und Abflüssen ist zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Mengen: Mechanisch aufnehmen, aufkehren oder aufsaugen, Staubbildung vermeiden. In einen verschließbaren Behälter füllen. Anschließend Raum lüften, verschmutzte Gegenstände und Boden reinigen, Eindringen in Erdreich, Gewässer und Abflüsse vermeiden, der qualifizierten Entsorgung zuführen siehe Abschnitt 13.
Große Mengen: Mechanisch aufnehmen, Staubbildung vermeiden. Pulver mit Spezialstaubsauger mit Partikelfilter aufsaugen oder vorsichtig aufkehren und in einen verschließbaren Behälter füllen. Anschließend Raum lüften, verschmutzte Gegenstände und Boden reinigen, Eindringen in Erdreich, Gewässer und Abflüsse vermeiden, der qualifizierten Entsorgung zuführen siehe unter Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Das Einatmen von Staub und Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Nur bei ausreichender Lüftung einsetzen. In Abschnitt 8 des SDB empfohlene persönliche Schutzausrüstung tragen.
Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand-und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Trocken lagern. Kontakt mit Luft und Feuchtigkeit minimieren.
Getrennt lagern von Säuren.

7.4 Spezifische Endanwendungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Calciumhydroxid, EG-Nr.: 215-137-3
Spezifizierung: Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß MAK/EU (Stand 10/2017)
Wert: 1mg/m3
Spitzenbegrenzung: 2; Kategorie für Kurzzeitwerte (I). Der messtechnische Mittelwert über 15 Minuten darf den 2-fachen AGW nicht überschreiten.
Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.

Natürliches Calciumcarbonat, CaCO3, EG-Nr: 215-279-37
Spezifizierung: VME (FR)
Wert: 10mg/m3
Spezifizierung: MAK (FR)
Wert: 3mg/m3
Spezifizierung: OEL/HTP (FI)
Wert: 10mg/m3 (8h)
Spezifizierung: TWA/EH40 (GB)
Wert: 10mg/m3; 4mg/m3

Eisen(II, III)-oxid,Triiron tetraoxide, EG-Nr.: 215-277-5
Spezifizierung: Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß DNEL
Wert: A-Staub (alveolengängige Fraktion): 3mg/m3
E-Staub (einatembare Fraktion): 10mg/m3

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem EInsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeigente Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 [1] und BS EN 14042 “Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen” beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung
Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

Atemschutz
Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden:
z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske
Partikelfilter P2 (weiß)
Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-190 [2] beachten.
Handschutz
Laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Handschuhmaterial:	Butylkautschuk
Schichtstärke (mm)	0,7
Durchdringungszeit (min.)	> 480

Augenschutz
Korbbrille, Kennzeichnung “5” verwenden.
Regeln für die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz,
DGUV Regel 112-190 [2] beachten.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: schwarzes Pulver **Geruch:** geruchlos

Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (50°C)	-	-	n.z.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	-	-	n.b.
Flammpunkt (°C)	-	-	n.z.
Geruchsschwelle	-	-	n.b.
Löslichkeit in Wasser	-	-	löslich
untere Explosionsgrenze	-	-	n.b.
obere Explosionsgrenze	-	-	n.b.
oxidierende Eigenschaften	-	-	n.b.
pH-Wert (20°C)	-	-	n.b.
Dampfdichte	-	-	n.z.
relative Dichte (20°C)	-	-	n.b.
Siedebeginn/-bereich (°C)	-	-	n.b.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)	-	-	n.b.
Selbstzersetzungstemperatur (°C)	-	-	n.b.
Verdampfungsgeschwindig-keit	-	-	n.z.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	-	-	n.b.
Viskosität/Auslaufzeit (23°C)	-	-	n.z.
Viskosität, dynamisch (mPas/ 20°C)	-	-	n.z.
Zersetzungstemperatur	-	-	n.b.
explosive Eigenschaften			Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Der Stoff ist unter Normalbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Reaktionen mit Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Staubbildung vermeiden. Ab einer Temperatur von 80°C und darüber kann das Produkt oxidieren. Bei diesem Prozess entsteht zusätzliche Wärme, von der für andere Materialien Gefahr ausgehen kann. Daher den Stoff nicht in der Nähe von Wärmequellen lagern.

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert mit Säuren unter Bildung von Kohlenstoffdioxid. Starke Reduktionsmittel wie z.B. Aluminium, Magnesium, Ethylenoxid, Calciumhypochlorit.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxid: dieses verdrängt den Sauerstoff in der Luft in geschlossenen Räumen (Erstickungsgefahr).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.
akute Toxizität

Calciumhydroxid; CAS-Nr.: 1305-62-0
LD50 (oral, Ratte):>2000mg/kg Körpergewicht
LD50 (dermal, Kaninchen):>2500mg/kg Körpergewicht

Trieisentetraoxid; CAS-Nr.: 1317-61-9
LD50 (oral, Ratte): >10000mg/kg
LC50 (inhalativ, Ratte)/2 Wochen: >195mg/m3

Natürliches Calciumcarbonat, CaCO3; CAS-Nr.: 1317-65-3
LD50 (oral, Ratte):>5000mg/kg

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung
Das Gemisch verursacht keine Hautreizungen. Die Einstufung erfolgte aufgrund stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwerte.
Schwere Augenschädigung/-reizung
Das Gemisch verursacht schwere Augenreizung. Die Einstufung erfolgte über Bestandteile auf die das Additivverfahren nicht anwendbar ist.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind.
Keimzell-Mutagenität
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als mutagen eingestuft sind.
Reproduktionstoxizität
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, eingestuft sind.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält <20% Stoffe, die als spezifisch zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition, Kategorie 3, eingestuft sind.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse dre PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. PvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Feuchte Produkte und Produktschlämme

Feuchte Produkte und Produktschlämme nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ungereinigte Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Gereinigte Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüssel AVV 15 01 05 (Verbundverpackungen)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Entfällt.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR/RID/IMDG-Code/ICAO-TI/IATA-DGR

Entfällt.

14.3 Transportgefahrenklassen
ADR/RID/IMDG-Code/ICAO-TI/IATA-DGR

Entfällt.

14.4 Verpackungsgruppe

Entfällt.

14.5 Umweltgefahren
Kennzeichen umweltgefährdender Stoffe

ADR/ RID/ IMDG-Code: Nein.
ICAO-TI/IATA-DGR: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitte 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code
Entfällt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
EU- Vorschriften
Verordnung (EG) Nr.1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
Nicht anwendbar.
Verordnung (EG) Nr.850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):
Nicht anwendbar.
Verordnung (EG) Nr.648/2012 (Aus-und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Nicht anwendbar.
Verordnung (EG) Nr.648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
Das Produkt erfüllt die Kriterien, die in der Verordnung (EG) Nr.648/2004 festgelegt sind.
Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006:
Keine.
Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006:
Keine.

Nationale Vorschriften
Wassergefährdungsklasse
Klasse: WGK1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
Entfällt.
Lösemittelverordnung (31. BImSchV)
Entfällt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Literaturangaben und Datenquellen
Vorschriften
REACH- Verordnung (EG) Nr.1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1000
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/776
Internet
[1] **http://www.baua.de**
[2] **http://publikationen.dguv.de**
[3] **http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank**
[4] **http://www.gischem.de**
[5] **http://echa.europe.eu/en/candidate-list-table**

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008:
Eye Irrit. 1, H 319- Verursacht schwere Augenreizung

Schulungshinweise
Für Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff sind keine Schulungen vorgeschrieben.

Methoden, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:
Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten
Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1 Verordnung (EG) Nr.1907/2006

Handelsname: Coucou Couleur Kreidefarbe NOIR
Erstellt am: 12.12.2017 **Datum des Inkrafttretens:** 12.12.2017
Version: 1

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	**C**hemical **Ab**stracts **S**ervice
DIN	Norm des **D**eutschen **I**nstituts für **N**ormung
EC	Effektive Konzentration
EG	**E**uropäische **G**emeinschaft
EN	**E**uropäische **N**orm
IATA-DGR	**I**nternational **A**ir **T**ransport **A**ssociation-**D**angerous **G**oods **R**egulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	**I**nternational **C**ivil **A**viation **O**rganization-**T**echnical **I**nstructions
IMDG-Code	**I**nternational **M**aritime Code für **D**angerous **G**oods
ISO	Norm der **I**nternationalen **S**tandards **O**rganization
IUCLID	**I**nternational **U**niform Chemica**L** **I**nformation **D**atabase
LC	Letale Konzentration
LD	**L**etale **D**osis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen **O**ktanol und **W**asser
MARPOL	**Mar**itime **Pol**lution Convention= Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	**O**rganisation for **E**conomic **C**o-operation and **D**evelopment
PBT	**P**ersistent, **b**iakkummulierbar, **t**oxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	**T**echnische **R**egeln für **G**efahr**s**toffe
UN	**U**nited **N**ations (Vereinte Nationen)
VOC	**V**olatile **O**rganic **C**ompounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar